

Satzung

Villa Comenius e.V. - Verein für integrative Hortbetreuung

Wilhelmsaue 116/117, 10715 Berlin

(Amtsgericht Charlottenburg Berlin, VR 85 30 B)

in der Fassung vom 10. Juli 2017 nach Beschluss der
Mitgliederversammlung

§ 1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Der Name des Vereins lautet Villa Comenius e.V. - ViCo - Verein für integrative Hortbetreuung. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg (Registergericht) mit dem Zusatz „e.V.“ eingetragen.
- 2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklung von Kindern und deren Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung und den Betrieb von Kindertagesstätten und Horteinrichtungen verwirklicht.
- 2) Zur Verwirklichung des Satzungszwecks kann der Verein sich Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 AO bedienen, eigene Einrichtungen unterhalten oder sich an solchen beteiligen
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zweck der Abgabenordnung.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem frei, der sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet und zwar sowohl natürlichen wie auch juristischen Personen.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.
- 3) Den Vereinsmitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins nach Absprache mit dem Vorstand offen und sie können an den Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- 4) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt jedes Mitglied diese Satzung als verbindlich an.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Beiträge werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum darauf folgenden Monatsende.
- 2) Die Mitgliedschaft jedes Elternteiles eines zu betreuenden Kindes erlischt automatisch mit dem Ende des Betreuungsvertrages. Die Mitgliedschaft eines Elternteils besteht allerdings fort, wenn vor Ablauf des Betreuungsvertrages der Fortsetzungswunsch schriftlich dem Vorstand mitgeteilt wird.
- 3) Ist ein Mitglied Arbeitnehmer des Vereins und nicht zugleich Elternteil eines in den Einrichtungen des Vereins zu betreuenden Kindes, erlischt seine Mitgliedschaft mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses. Die Mitgliedschaft besteht allerdings fort, wenn vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses, spätestens aber 14 Tage nach Beendigung desselben das Mitglied dem Vorstand schriftlich mitteilt, dass es weiter Mitglied bleiben will.
- 4) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod oder Ausschluß.
- 5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt oder mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als drei Monate – trotz schriftlicher Mahnung – im Rückstand ist. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Er ist verpflichtet, dem Mitglied vor seiner Entscheidung, soweit es sich nicht um einen Ausschluß wegen Beitragsrückständen handelt, eine Frist von zwei Wochen einzuräumen, innerhalb derer sich das Mitglied zu den erhobenen Vorwürfen äußern kann. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der

Mitgliederversammlung zu, die innerhalb von einem Monat nach Zugang des Ausschlußbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingegangen sein muß. Ruft das Mitglied die Mitgliederversammlung an, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Sie kann die Entscheidung des Vorstands mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufheben. Während des Ausschlußverfahrens ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitgliedes.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie soll innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres stattfinden. Eingeladen wird durch einfachen Brief unter Angabe der Tagesordnung mind. drei Wochen vor dem Versammlungstag. Dabei ist der Absendetag entscheidend.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 3) Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.
- 4) Stellen Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung Anträge, die nicht in der Tagesordnung angekündigt wurden, so kann die Mitgliederversammlung diese zur Beratung und Abstimmung annehmen. Dies gilt nicht für Anträge zur Satzungsänderung oder zur Auflösung. Diese müssen in der Tagesordnung bekannt gegeben worden sein.
- 5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dabei sind insbesondere Beschlüsse zu dokumentieren. Das Protokoll ist vom Vorstandsvorsitzenden und demjenigen, der das Protokoll führt – im Regelfall dem Schriftführer –, zu unterzeichnen.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist für Aufgaben zuständig, die nicht gemäß § 8 dem Vorstand oder gemäß § 9 den besonderen Vertretern zugewiesen sind.
- 7) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes, die Ab- und Neuwahl des Vorstandes, die Höhe des Mitgliedsbeitrages, Anträge auf Satzungsänderungen einschl. des Antrags auf Auflösung des Vereins.
- 8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, desgleichen ein Beschluss über die Auflösung des Vereins.

- 9) Über den Abstimmungsmodus (offene- oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu führen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Nicht vertretungsbefugt sind die weiteren Vorstandsmitglieder. Die Mitgliederversammlung kann – und zwar jeweils auf Vorschlag des Vorstandes – einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen sowie für einzelne Geschäftsbereiche bei Bedarf besondere Vertreter (siehe § 9) bestellen.
- 3) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens acht Personen aus dem Kreise der Mitglieder des Vereins, die natürliche Personen sind, und zwar dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart sowie weiteren Vorstandsmitgliedern. Arbeitnehmer des Vereins können nur die weiteren Mitglieder des Vorstands sein.
- 4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Ihm kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Seine Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Abwahl des Vorstandes wie einzelner Vorstandsmitglieder ist mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder möglich. Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist - sei es durch Abwahl oder Ablauf der Amtszeit -, führen ihre Geschäfte weiter, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- 5) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Abschluss und Auflösung von Anstellungsverträgen mit dem oder den Geschäftsführern sowie den besonderen Vertretern gem. § 9.
 2. Entscheidung über alle Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen, soweit er diese nicht dem Geschäftsführer übertragen hat.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Wird diese Teilnehmerzahl nicht erreicht, ist zu einer neuen Sitzung einzuladen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, jedoch nicht gegen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Vorstandsmitglieder, die nicht weitere Vorstandsmitglieder sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Mitglieder des Vorstandes, die an einer Sitzung nicht teilnehmen, können ihre Stimme auf ein anderes Mitglied des Vorstandes übertragen. Dazu muss eine schriftliche Bevollmächtigung vorliegen. Der Vorstand kann Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fassen, falls der Vorsitzende dies für erforderlich hält.

- 7) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkungen gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 5.000 Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 9 Besondere Vertreter

Für die folgenden Geschäftsbereiche können besondere Vertreter bestellt werden:

- Geschäftsführung
- Controlling
- Buchhaltung

Die Einzelheiten - insbesondere die Tätigkeitsbeschreibung - für die besonderen Vertreter werden vom Vorstand geregelt.

§ 10 Auflösung, Zweckwegfall und Vermögensbindung

- 1) Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB.
- 2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem Förderverein der Comenius-Schule, Gieselerstrasse 4, 10713 Berlin, Spendenkonto bei der Berliner Sparkasse, BLZ 100 500 00, Kontonummer 9100 18278 zu, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Erziehung und Bildung zu verwenden hat.

§ 11 Redaktionelle Änderungen

Redaktionelle Änderungen dieser Satzung, die das Vereinsregister oder Finanzamt fordert, können vom Vorstand beschlossen werden.

§ 12 In Kraft treten

Diese Neufassung der Satzung tritt in Kraft, wenn sie in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen ist.

Vollständiger Wortlaut der neuen Satzung mit der Versicherung, dass i.S. des §71 Abs.1 Satz 4 BGB die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen.

1.Vorsitzende Villa Comenius e.V.

2.Vorsitzender Villa Comenius e.V.